

15. 1. Unter welchen Voraussetzungen verbleibt das Urheberrecht bzw. das Recht, Strafverfolgung zu beantragen, den Verfertigern und nicht den Bestellern photographischer Bildnisse (Porträts)?

2. Was ist unter dem Begriffe „freier Benutzung“ gesetzlich geschützter photographischer Werke zur Hervorbringung eines „neuen Werkes“ zu verstehen? Inwieweit wird in dieser Beziehung die Verwendung photographischer Einzelporträts zur Herstellung eines Gruppenbildes statthaft sein?

Gesetz, betr. den Schutz der Photographieen etc, vom 10. Januar 1876
§§. 2. 3. 7. 8. 9 (R.G.Bl. S. 8).

Gesetz, betr. Urheberrecht an Schriftwerken etc, vom 11. Juni 1870 §§. 27. 28
(R.G.Bl. S. 339).

III. Straffenat. Ur. v. 29. März 1886 g. W. Rep. 317/86.

I. Landgericht Altona.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten entbehrt der Begründung.

1. Was die von der ersten Beschwerde berührte Frage des Vorliegens eines rechtswirksamen Strafantrages anlangt, so ist unbestritten, daß solcher Antrag rechtzeitig von den Hofphotographen K. und L. in B., den Fertigern derjenigen photographischen Bildnisse, deren unbefugte Nachbildung dem Angeklagten zur Last gelegt wird, gestellt worden ist. Da die Anfertigung der fraglichen Porträts auf Bestellung Seiner K. K. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen bezw. Seiner K. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen erfolgt ist, so würde allerdings gemäß §. 7 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen etc., vom 10. Januar 1876 das gesetzlich geschützte Urheberrecht des „Fertigers“ auf die „Besteller“ übergegangen sein, falls zwischen diesen Personen nichts anderes vereinbart worden. Nun befinden sich bei den Akten die „im Allerhöchsten Auftrage“ schriftlich abgegebenen Erklärungen von Beamten des Hofstaates Ihrer K. K. Hoheiten des Kronprinzen und des Prinzen Wilhelm, durch welche bezeugt wird, daß die Besteller „sogleich nach Herstellung der ersten Probebilder das alleinige Recht der Vervielfältigung und Veröffentlichung“ auf K. und L. „übertragen“ haben. Es liegt nicht der geringste Grund vor, die Echtheit und Authentizität dieser Schriftstücke in Zweifel zu ziehen. Ist dies aber der Fall, dann beweist ihr Inhalt auch unzweideutig, daß der vom §. 7 a. a. O. als Regel vorausgesetzte Übergang des Urheberrechtes vom Fertiger auf den Besteller vorliegenden Falles durch entgegengesetzte Willenserklärungen der Kontrahenten beseitigt und das Urheberrecht den Fertigern K. und L. vertragsmäßig verblieben ist. Was die Revisionschrift des Angeklagten trotzdem an der Antragsberechtigung zu bemängeln findet, ist bedeutungslos. Ob die prozessuale Voraussetzung des rechtzeitig und formgemäß gestellten Strafantrages seitens des Verletzten für die Strafverfolgung erbracht ist, hat auf desfallige Beschwerde der Revisionsrichter frei nach Lage der Akten zu prüfen, ohne dabei an die für die erstinstanzliche Hauptverhandlung maßgebenden Normen der Beweiserhebung oder an die Rechtsauffassung des angefochtenen Urtheiles gebunden zu sein. Es ist deshalb auch vollkommen gleichgültig, ob man den oben erwähnten Schriftstücken den rechtlichen Charakter von öffentlichen Urkunden oder von Urkunden überhaupt zugestehen, und mit der Vorinstanz von einem „urkundlichen“ Nachweise der Antragsberechtigung sprechen will. Ebenso unerheblich ist es, ob das den gedachten Zeugnissen beigebrückte Dienst-

siegel auf den Hofstaat der Gemahlinnen der beiden Prinzen, für welche die Erklärung zugleich mit abgegeben ist, hinweist, und ob überhaupt ein gesonderter Hofstaat besteht. Auch ohne die Siegel würde, die Echtheit der Unterschriften vorausgesetzt, den fraglichen Bescheinigungen der Glaube von im Namen der Besteller ausgestellten Privatzeugnissen nicht zu versagen sein. Ebenso bleibt unerfindlich, welchen rechtlichen Unterschied die Revisionschrift zwischen Übertragung des „Vervielfältigungs“- bezw. „Nachbildungs“-Rechtes und Übertragung des „Verlagsrechtes“ geltend zu machen vermeint. Als Verlekker ist antragsberechtigt derjenige, welchem nach dem Gesetze das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht zusteht (§. 9 des Ges. vom 10. Januar 1876, §§. 27. 28 des Ges. vom 11. Juni 1870), und daß vorliegenden Falles den Nebenkägern A. und B. als Verfertigern der fraglichen Photographieen dieses Recht durch ausdrückliche Willenserklärung der Besteller vorbehalten worden ist — §§. 1. 7 des Ges. vom 10. Januar 1876 —, ist schon oben dargethan.

2. In materieller Beziehung hat das angefochtene Urtheil festgestellt, daß die ohne Genehmigung des Berechtigten vom Angeklagten ausgeführte mechanische Nachbildung der photographischen Bildnisse des Kronprinzen und des Prinzen Wilhelm von Preußen, trotz ihrer Vereinigung mit den Bildnissen Sr. Majestät des Kaisers und dessen Urenkels, nicht als „freie Benutzung“ des von den Nebenkägern hergestellten photographischen Werkes im Sinne des §. 2 des Ges. vom 10. Januar 1876, sondern als objektiv verbotene Nachbildung im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes anzusehen ist. Auch diese Feststellung erscheint frei von Rechtsirrtum. Es handelt sich um die Rechtsfrage, was unter dem Begriffe „freie Benutzung“ zu verstehen und um die überwiegend thatsächliche Frage, unter welchen Voraussetzungen man gegenüber der Herstellung eines lediglich aus mechanisch nachgebildeten Porträts bestehenden Gruppenbildes im konkreten Fall das letztere als ein unter „freier Benutzung“ vorhandener Vorbilder zustande gekommenes „neues Werk“ zu qualifizieren berechtigt ist. Unbedenklich wird von einem „neuen Werke“ im Sinne des Schutzes des geistigen Eigentumes überall bei einem derartigen Gruppenbilde dann nicht die Rede sein können, wenn die ganze Neuheit darin besteht, daß eine Mehrzahl geschützter photographischer Bildnisse, abweichend von der äußeren Selbständigkeit der einzelnen Originale, nicht jedes für sich, auf einem besonderen Blatte,

sondern alle zusammen auf einem Blatt Papier mechanisch nachgebildet worden sind. Auf der anderen Seite wird für den Begriff „freie Benutzung“ eines photographischen Bildnisses nicht zu fordern sein, daß das Originalporträt selbst keinesfalls mechanisch nachgebildet, sondern etwa nur als Grundlage für eine unmittelbar daran ausgeführte Umgestaltung benutzt worden sei. Eine solche Umgestaltung wird kaum ohne Zuhilfenahme der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunstmittel denkbar sein, und dann handelt es sich nicht mehr um „mechanische“ Nachbildung, sondern um ein selbständig geschütztes Werk der bildenden Künste (§. 8 des Ges. vom 10. Januar 1876). Als erlaubt wird vielmehr auch die rein mechanische Nachbildung des Originalporträts selbst in Fällen gelten müssen, in denen diese Nachbildung ihre Selbstständigkeit als solche völlig eingebüßt hat und zum integrierenden Bestandteil einer Neuschöpfung geworden ist. Dies wird in erster Reihe zutreffen, wenn die Nachbildung es überhaupt nicht mehr auf bloße Reproduktion des Porträts abgesehen, sondern dasselbe für die bildliche Darstellung eines historischen, genrehaften oder ähnlichen Vorganges nur als vereinzelt Bestandteil des letzteren verwertet hat. Nicht minder wird man selbst einem lediglich aus mechanisch nachgebildeten Porträts zusammengesetzten Gruppenbilde dann den Charakter der Neuheit und Eigentümlichkeit zugestehen, wenn die Gruppe als solche nicht in dem rein mosaikartigen Nebeneinander verschiedener Einzelporträts, sondern in der geistigen Verbindung der letzteren durch Einfügung einer gemeinsamen Handlung, eines die Figuren verknüpfenden Vorganges besteht. — Vorliegenden Falles hat der Angeklagte sein Gruppenbild erwiesenermaßen in der Art hergestellt, daß er von den vier photographischen Originalabdrücken der vier fraglichen Einzelporträts im Wege mechanischer Nachbildung vergrößerte Papierabdrücke nahm, dieselben ausschchnitt, sie nebeneinander auf einen Bogen Pappe klebte, mit Tusche übermalte und sodann das Ganze in verschiedenen Größen photographierte. Mit Recht hatte die Vorinstanz hierin keine „freie Benutzung“ der geschützten Porträts zu finden vermocht. Alles, was der Angeklagte seiner rein mechanischen Nachbildung an selbständiger Leistung hinzugefügt hat, bestand danach allein in der mechanischen Aneinanderreihung der vier Einzelporträts und in der gleichzeitigen mechanischen Nachbildung derselben auf einem gemeinsamen Blatt Papier. Das vorherige Abtönen und Retouchieren des Papierabdruckes ist nichts, was nicht in der Regel bei

jeder photographischen Vervielfältigung vorkommt. Daneben mag in der Art der Gruppierung der vier Brustbilder — nebeneinander oder übereinander oder im Kreise —, in dem gewählten Maßstabe und der sonstigen äußeren Anordnung immerhin noch ein höherer oder minderer Grad von Geschicklichkeit enthalten sein. In der Hauptsache geht aber die Selbständigkeit dieser Leistung nicht über dasjenige hinaus, was von jedem, der mehrere Einzelporträts zu gleicher Zeit zur Anschauung bringen will, beim Aufhängen oder Einrahmen an gruppierender Anordnung entwickelt wird. Durch ein derartiges rein äußerliches Nebeneinandergruppieren von vier Einzelporträts verlieren die letzteren an ihrem individuellen Charakter nichts, und das sogenannte Gruppenbild besteht in Wahrheit lediglich aus vier, willkürlich durch einen gemeinsamen Rahmen miteinander verbundenen Einzelporträts. Dem Gruppenbilde als solchem geht daher jede in ihm verkörperte geistige oder künstlerische Selbständigkeit ab. Daß dasselbe die Kaiserliche Dynastie in vier Generationen darstellt, hängt ohne weiteres mit der verwandtschaftlichen Verbindung derjenigen vier Personen, deren Bildnisse die vier selbständig nebeneinander gestellten Einzelporträts wiedergeben, zusammen, ohne daß in diesem Motive der Zusammenstellung irgend ein für den Begriff „freier Benutzung“ bezw. eines „neuen Werkes“ wesentliches Moment gefunden werden könnte. Mindestens enthält es keinen Rechtsirrtum, wenn die Vorinstanz hierin keinen ein „neues Werk“ charakterisierenden neuen Gedanken und kein Merkmal „freier Benutzung“ erkannt hat.